

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule der Wirtschaft für Management (HdWM)			
Ggf. Standort	Mannheim			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftspsychologie- Schwerpunkt Organisationspsychologie, (ehem.: Psychologie- Schwerpunkt Organisationspsychologie)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Semester / 60 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	evalag
Akkreditierungsbericht vom	19.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkVO

Nicht zutreffend

Kurzprofil des Studiengangs

Der hier zur Erstakkreditierung vorgesehene Studiengang ist ein auf vier Semester angelegter konsekutiver Masterstudiengang mit 120 ECTS. Er verbindet den Anspruch einer akademischen Ausbildung zum Wirtschaftspsychologen (Schwerpunkt Organisationspsychologie) mit einer starken Anwendungsorientierung. Kernbestandteil ist neben dem Erwerb von Grundlagen- und Methodenkenntnissen die Anwendung psychologischen Wissens in Organisationen. Hierfür werden Themenfelder ausgewählt, die von besonderer Relevanz für Nachwuchskräfte in Organisationen sind. Absolventen sollten in der Lage sein, Organisationen und ihre Entwicklung zu analysieren und Veränderungsvorschläge zu konzipieren. Die relevanten Themenfelder sind dabei Personal und Beruf, Organisationsberatung und Change Management, Arbeit, Gesundheit und Prävention, Marketing und Marktforschung sowie Evaluation.

In den ersten beiden Semestern liegt der Schwerpunkt auf der Wissensvermittlung. Den Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse in einigen Fächern und in den Methoden vermittelt werden, damit sie im dritten und vierten Semester selbstständig forschen und eigene Unternehmensprojekte konzipieren können. Im dritten und vierten Semester orientieren sich damit die Lerninhalte an der Reflexion über eigene Forschungsergebnisse, über die Bedeutung für die weitere Forschung und ihre Praxisrelevanz und an der kritischen Auseinandersetzung mit dem neu geschaffenen Wissen.

In den ersten beiden Semestern sind die Lehrmethoden aufgrund des Lernzieles, der Vermittlung von Wissen und des Verstehens, eher klassisch im Sinne einer Vorlesung und gegebenenfalls einer Übung ausgerichtet. Im dritten und vierten Semester verläuft der Unterricht sehr anwendungsorientiert und die Studierenden realisieren in Unternehmensprojekten eigene Fragestellungen. Die Lehrmethoden sind mit der starken Anwendungsorientierung abgestimmt und sehen auch Prüfungsformen wie Seminararbeiten und Präsentationen vor.

Die Zielgruppe sind Absolventen eines Psychologie-Bachelorstudiums oder Absolvent_innen eines wirtschaftspsychologischen Bachelorstudiums, die ein besonderes Interesse an Organisationen und ihrer Entwicklung mitbringen und ihr künftiges Beschäftigungsumfeld in Organisationen oder staatlichen Institutionen in verantwortungsvoller Position sehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat die Hochschule ein aktuelles und innovatives Studiengangskonzept entwickelt, welches sich durch seine Anwendungsorientierung und Nähe zur Wirtschaft auszeichnet. Die Herausforderung eines Studiengangs mit starker Anwendungsorientierung liegt in einer gut durchdachten Einbindung der anwendungsorientierten Elemente in den Studiengang und in deren Anbindung an theoretisches Wissen, welches auch vermittelt werden soll. Die Einbindung ist durch verschiedene Bausteine des Curriculums sowie einen guten Betreuungsschlüssel bei den praktischen Arbeiten gewährleistet. Die Hochschule greift auf ein breites Netzwerk von Partnerunternehmen zu, die ein besonders Interesse an Nachwuchskräften aus dem Bereich der Organisationspsychologie haben. Die Hochschule verfügt zurzeit über zwei Gebäude mit Seminarräumen und Vorlesungssälen. Die Studierenden der Hochschule können sowohl auf eine hauseigene Bibliothek als auch auf die Bibliotheken anderer regionaler Hochschulen zugreifen.

Eine Herausforderung für eine kleine private Hochschule liegt in den Kapazitäten im Bereich des Lehrangebots. Dieses ist bei einmaliger jährlicher Aufnahme von Studierenden durch hoch qualifiziertes festangestelltes Lehrpersonal gewährleistet, resultiert aber in einer relativen Abhängigkeit des Lehrangebots von einigen wenigen Lehrenden. Hier liegt ein Schwachpunkt, den die Hochschule bereits erkannt hat. Sie bemüht sich, diesem durch die Rekrutierung neuer festangestellter Professoren entgegenzuwirken. Aktuell hat die Hochschule die Stelle einer Vollzeitprofessur in Psychologie ausgeschrieben.

Durch die kleinen Kohortengrößen und die gute Zusammenarbeit mit den Studiengangleitern gibt es in der Hochschule bereits eine positive Feedback-Kultur. So erreichen Beschwerden über ein-

zelne Lehrende oder Prüfungsorganisationen sehr zeitnah den verantwortlichen Studiengangleiter. Nach eigenen Angaben haben befragte Studierende den Eindruck, dass die Studiengangleiter auf dieses Feedback Wert legen und es ernst nehmen.

Entwicklungsmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium in den Kapazitäten in Zusammenhang mit dem Lehrangebot.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	7
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO).....	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	21
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	22
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	22
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO).....	23
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO).....	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt im Masterstudiengang Psychologie – Schwerpunkt Organisationspsychologie vier Semester, d. h. zwei Studienjahre und umfasst 120 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. Das Profil ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat.

Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 20 Wochen ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zusätzlich zu der Abschlussarbeit gibt es ein Kolloquium, in dem die Abschlussarbeit präsentiert wird. Für das Kolloquium sind 5 ECTS vorgesehen, so dass insgesamt 30 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweils gültigen allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für die Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß der Vorgaben des baden-württembergischen Hochschulgesetzes geregelt und in der Rahmenprüfungsordnung verankert.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist in der Regel ein erster Studienabschluss eines Bachelorstudiengangs mit psychologischer Ausrichtung und einem Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS. Bewerber_innen aus Bachelorstudiengängen der Psychologie, deren Qualifikation den Anforderungen an das DGPs-Qualitätssiegel (DGPs, 2016) entspricht, werden ohne weitere Prüfung zum Auswahlprozess zugelassen. Darüber hinaus sind auch weitere Studienabschlüsse aus anwendungsorientierten Bachelorstudiengängen der Psychologie möglich, die dem Fachgebiet des Masterstudiengangs entsprechen müssen (z. B. Wirtschaftspsychologie, Psychologie und Management, Angewandte Psychologie). Die Auswahl und Eignung wird durch eine Auswahl- bzw. Eignungsprüfung nach dem jeweils gültigen Zulassungsverfahren nachge-

wiesen (Vorauswahl gemäß definierter Kriterien der Standards des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge“ der DGP, Motivationsschreiben und individuelles Gespräch), die erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird.

Eine Öffnungsklausel in Form von Brückenkursen, um ggf. fehlende einschlägige ECTS nachzuholen, ist vorgesehen.

Einzelheiten und weitere Vorgaben werden in den Zulassungs- und Immatrikulationsregeln für die Bachelor- und Masterstudiengänge beschrieben. Sie befinden sich in der Rahmenprüfungsordnung. In Anlage 6 der Rahmenprüfungsordnung sind die Regelungen zum Auswahlverfahren und der Eignungsfeststellung aufgeführt.

Eine Zulassungssatzung liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird der Master of Science (M. Sc.) verliehen.

Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Fassung gemäß der aktuellen Neufassung (2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen. Das Modulhandbuch erfüllt damit die Anforderungen der Norm.

Art, Umfang, und Dauer der Modulprüfungen sind in der Rahmenprüfungsordnung der HdWM geregelt. Aus der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass das „Diploma Supplement“ die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausweist. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß des ECTS-Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte. Das Masterstudium besteht aus vier Semestern. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Ein Leistungspunkt wird mit 25 Arbeitsstunden veranschlagt. Die Studierenden erhalten die Leistungspunkte, wenn sie das Modul erfolgreich abgeschlossen haben. Jedem Modul sind in den ersten drei Semestern sechs ECTS zugeordnet.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 ECTS-Punkte mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen. Darüber hinaus ist ein Kolloquium zur Masterarbeit vorgesehen, für dessen erfolgreichen Abschluss 5 ECTS-Punkte veranschlagt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Modul Unternehmenspraktikum ist vorgesehen, dass Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen in Form von Unternehmensprojekten durchgeführt werden müssen. Ziel der Kooperationen ist die praktische Anwendung und Erprobung des hochschulisch erworbenen psychologischen Wissens. Die Studierenden müssen hierbei u. a. selbständig einen Auftrag aus den Unternehmen einholen, ein Konzept erstellen sowie geeignete Instrumente zusammenstellen. Die Ergebnisse der Unternehmensprojekte werden von den Studierenden abschließend in der jeweiligen Organisation präsentiert.

Die HdWM verfügt über verschiedene Arten von Kooperationen mit Unternehmen, die vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sind. Der „Vertrag zur Ausbildungsförderung“ liegt als Modellkooperationsvertrag vor. Kommt es zu einer persönlichen Bindung zwischen Studierenden und Unternehmen bspw. zu einem Werkvertrag, wird eine individuelle Fördervereinbarung geschlossen.

Im Rahmen der Kooperationen beteiligen die Unternehmen sich als sog. Partnerunternehmen mit einem monatlichen Betrag pro Studienplatz an der Finanzierung der Hochschule. Hinzu kommen generelle Förderungen von Unternehmen, etwa zum Ausbau der IT-Infrastruktur. Auf diese Weise ermöglichen die Unternehmen der Hochschule, Studiengebühren zu erheben, die unter dem Niveau vergleichbarer Studiengänge an privaten Hochschulen in Deutschland liegen. So kann die HdWM ihrem Ziel der Schaffung nachhaltiger Berufs- und Karrierechancen für ihre Studierenden und eines nahtlosen Übergangs vom Bildungs- ins Beschäftigungssystem nachkommen, gerade auch für Studienberechtigte aus nicht-akademischen Familien oder solchen mit Migrationshintergrund. Die Intensität der Kooperation variiert, je nachdem, für welches Förderpaket sich die Unternehmen entschieden haben.

Die intensive Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen stellt eine Besonderheit im Studienmodell der HdWM dar. Durch die Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen werden Studiengänge entwickelt, die für Studierende innovativ konzipiert und gleichzeitig an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert sind. Die Gutachter sind der Auffassung, dass sich auch die Beschäftigungsfähigkeit von Absolventen erhöhen wird, sofern diese berufliche Praxiserfahrung während ihres Studiums sammeln konnten. Der Mehrwert der studiengangbezogenen Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen ist dadurch für die Gutachter_innen nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung am 3. Mai 2019 die Gelegenheit, die Gebäude, in denen sich die Seminarräume befinden, und die Bibliothek zu besichtigen. Sie hat sich die Methoden der Lehrvermittlung und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausführlich vorstellen und erläutern lassen.

Der Fokus der Begehung lag bei der Konzeptbegutachtung vor allem auf der Ausrichtung des Studiengangs auf den Bereich der Organisationspsychologie und den damit verbundenen Anforderungen der DGP. Dabei hat die Gutachtergruppe besonderen Wert darauf gelegt, die Inhalte des Studiengangs zu durchleuchten und sie in einen Zusammenhang zu stellen mit den angestrebten Qualifikationszielen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Zentrum des Studiengangs steht der Mensch als Teil einer Organisation mit seiner Erwerbstätigkeit. Da sich Organisationen in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend gewandelt haben, hat die Organisationspsychologie immer mehr an Bedeutung gewonnen. Das übergeordnete Qualifikationsziel dieses Studiengangs liegt darin, den Studierenden bzw. Absolvent_innen die notwendigen theoretischen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu vermitteln, damit sie als Organisationspsycholog_innen die Entwicklung von Organisationen entsprechend analysieren können.

Der Begriff Organisation bezieht sich dabei nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf Non-Profit-Organisationen und staatliche Institutionen. Die Organisationspsychologie konzentriert sich auf die Beschreibung der Veränderungen in zwei Bereichen: Die Befähigung zur Analyse von Organisationen und ihrer Entwicklung wird dadurch ermöglicht, dass die Lehrvermittlung nicht nur besonders anwendungsorientiert erfolgt, sondern auch die zwei folgenden Bereiche vertiefend behandelt: 1. Das Erleben und Verhalten von Menschen, die in einer Organisation zusammenarbeiten. 2. Die individuellen Kennzeichen der Organisation und ihre Auswirkung auf die Organisationsmitglieder. Dazu zählen z. B. die Tätigkeit, Eignung, Motivation und Leistung, Werte, Anerkennung, Zufriedenheit und Gesundheit.

Die Hochschule baut auf verschiedene Aspekte auf, um das Gesamtziel, die Qualifikation der Studierenden zu Organisationspsychologen, mit Blick auf das Verhalten der Menschen in Organisationen, die Produktivität der Beschäftigten, und ihre Zufriedenheit mit der Erwerbstätigkeit zu erreichen.

Das Studium an der HdWM ist laut Selbstbericht sehr anwendungsorientiert und zeichnet sich durch seine Praxisnähe aus. Der Studiengang wurde als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert, der sowohl wissenschaftlich-methodische als auch anwendungsorientierte, praxisintegrierende Elemente enthält. Er richtet sich vorwiegend an Absolvent_innen eines psychologischen Bachelorstudiengangs. Den Zugang zu den anwendungsorientierten Kenntnissen erhalten die Studierenden durch verschiedene Lehrveranstaltungen wie die Case Studies und das Unternehmenspraktikum im Anschluss an das zweite Semester. Dort ist als Qualifikationsziel vorgesehen,

dass die Studierenden das Organisationssystem eines Unternehmens anhand der unterschiedlichen Aspekte Strategie/Ziele, Organisation, Kultur identifizieren und in wissenschaftlicher Sprache beschreiben können. Auch wenn alle Lehrveranstaltungen praxisbezogene Elemente aufweisen, ist die Umsetzung dieses Moduls damit von zentraler Bedeutung für das Gesamtziel des Studiengangs. Des Weiteren zeigt sich die Anwendungsorientierung in der Verwendung von Praxisbeispielen in den verschiedenen Modulen. So werden den Studierenden zum Beispiel im Modul „Praxis und Beruf“ verschiedene Aufgabenstellungen präsentiert, die einen direkten Unternehmensbezug haben, wie die Konzipierung eines Personalauswahlprozesses und die Durchführung von Bewerberinterviews sowie die Zusammenstellung und Durchführung von Tests bei der Personalrekrutierung.

Die Lernziele des Studiengangs orientieren sich am Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum, der von der Kultusministerkonferenz (2017) für unterschiedliche Qualifikationsebenen konkretisiert wurde.

Die ersten beiden Semester des Studiengangs sind so ausgerichtet, dass das Lernziel Wissensaneignung im Vordergrund steht. In den beiden darauffolgenden Semestern verlagert sich der Schwerpunkt der Lernziele auf den Bereich der Anwendung, Reflexion und Evaluation praktischer Lösungen. So wird das Fach „Organisationsentwicklung“ zunächst im Sinn von Wissensvermittlung unterrichtet und es werden verschiedene Beratungsmodelle und -methoden kennengelernt. Anschließend wird in einer Vertiefung dieses Fachs gemeinsam mit den Studierenden ein Konzept für das „Change Management“ einer Organisation entwickelt und in einem letzten Schritt wissenschaftlich bewertet.

Die vier Kompetenzbereiche des Qualifikationsrahmens finden sich im Konzept des Studiengangs auf folgende Art wieder: 1. Kompetenzbereich Wissen und Verstehen. Die Fachkenntnisse aus dem Bachelorstudiengang werden vertieft, auf den neuesten Stand gebracht und erweitert. Die intensive Lehrvermittlung im Bereich Methoden betont den Aspekt des Verstehens, der hier bei den Kompetenzen im Vordergrund steht. 2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen. Der Schwerpunkt der Methoden wird hier weiterverfolgt, da die Studierenden mithilfe der Methoden eigene Forschungsergebnisse produzieren. Auf deren Grundlage werden die Studierenden in die Lage versetzt, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und deren mögliche Folgen kritisch zu reflektieren. 3. Kommunikation und Kooperation. Die Studierenden lernen im Unternehmenspraktikum, die Beteiligten unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation in Aufgabenstellungen einzubinden. Über das Feedback der Lehrenden wird sichergestellt, dass hier eine ständige Reflexion über die Kommunikation stattfindet. 4. Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität: Die Studierenden lernen, das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen zu begründen. In den Projekten und in der Masterthesis lernen sie, ihre eigenen Fähigkeiten selbstkritisch einzuschätzen und ihre Entscheidungen verantwortungsethisch zu reflektieren.

Aus diesen verschiedenen Stufen der Lernziele folgen die Unterschiede in den Prüfungsformen: Im ersten und zweiten Semester dominieren die Klausuren zur Wissensabfrage, im dritten und vierten Semester schriftliche Arbeiten wie z. B. die Seminararbeiten.

Der Studiengang soll die Studierenden auf Leitungsfunktionen in den Unternehmen oder Organisationen vorbereiten. Ein wichtiges Element dieser Vorbereitung ist die Persönlichkeitsbildung. Die Studierenden lernen wichtige Kompetenzen wie das Halten von Präsentationen in Unternehmen über ein spezifisches Projekt und seine Ergebnisse durch den unmittelbaren Austausch mit den Lehrenden, die bei den Unternehmenspräsentationen anwesend sind. So erwerben die Studierenden wichtige Kompetenzen aus dem Bereich der Persönlichkeitsbildung durch das direkte Feedback der Lehrenden. Hier finden auch Gespräche über den Verlauf der Kommunikation mit dem Unternehmen während des Unternehmensprojekts statt. Die Studierenden werden durch das direkte Feedback angehalten, über die eigene Vorgehensweise und Wirkung zu reflektieren.

Die Studierenden sollen bei ihrer Arbeit mit den Unternehmen lernen, wie ein Konzept für ein Projekt entworfen wird und wie Problemlösungen erarbeitet werden können. In diesem Kontext

sollen die Studierenden nicht nur lernen, ihr Wissen auf reale Beispiele (Case Studies) anzuwenden, sondern auch die Ansätze und ihre Anwendung kritisch zu hinterfragen. Dabei können sie einen psychologischen Blickwinkel entwickeln, bei dem Eigen- und Fremdwahrnehmung eine Rolle spielen und ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikation gelegt wird. Durch die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gruppen bei den Projektarbeiten in den anwendungsorientierten Fächern fördert die Hochschule die Sozialkompetenz der Studierenden.

Der Studiengang zielt darauf ab, Nachwuchskräfte mit organisationspsychologischem Schwerpunkt auszubilden. Folgende Tätigkeitsfelder werden dabei im Studiengang thematisiert: Personalwesen, Arbeitsgestaltung und gesundheitliche Prävention, Unternehmensberatung und Organisationsentwicklung, Training und Coaching, Marktforschung und Marketing. In den ersten beiden Semestern sind diese Bereiche im Lehrplan berücksichtigt und der Schwerpunkt liegt auf der Wissensvermittlung. Im dritten und vierten Semester werden diese Bereiche vertieft und die Studierenden entwickeln eigene Forschungsprojekte und lernen, kritisch über diese zu reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen sehen in dem Studiengang ein kohärentes Konzept zur Vermittlung von theoriegeleitetem und anwendungsorientiertem Fachwissen. Die Fähigkeiten, über die Organisationspsycholog_innen verfügen sollen, sind nach Ansicht der Gutachtergruppe umfassend im Lehrangebot berücksichtigt worden. Während der erste Teil des Studiengangs sich auf die Vermittlung von Wissen und den Verstehensprozess konzentriert, kommen im zweiten Teil die Kompetenzen auf dem Niveau der Anwendung und der Erzeugung neuen Wissens sowie dessen kritischer Reflexion zur Geltung. Diese Schwerpunktsetzung wird auch in den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sichtbar: Im ersten und zweiten Semester werden hauptsächlich Klausuren, im dritten und vierten Semester überwiegend Seminararbeiten und Präsentationen als Prüfungsform eingesetzt.

Die starke Anwendungsorientierung in allen Bereichen passt nach Ansicht der Gutachtergruppe gut zu den Tätigkeitsfeldern der (künftigen) Organisationspsycholog_innen. Diese spiegeln sich im Lehrangebot wider und werden auch dadurch repräsentiert, dass viele der Lehrenden des Studiengangs umfangreiche Praxiserfahrung aufweisen.

Der Themenbereich Persönlichkeitsbildung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut in das Lehrangebot integriert. Im Bereich der Soft Skills sieht sie noch Entwicklungsbedarf. Daher regen die Gutachter_innen an, die Soft Skills im Lehrangebot deutlicher hervortreten zu lassen. Die Konzeption des Studiengangs, die mit dem Zusammenspiel von Theorievermittlung und Praxistransfer maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden anregen kann, wird von der Gutachtergruppe wertschätzend anerkannt.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass es ein Gleichgewicht in der Methodenausbildung in Form einer Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Methoden gleichermaßen gibt. Im Übrigen sieht sie die Erreichung der definierten Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus im Curriculum berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie – Schwerpunkt Organisationspsychologie“ zielt darauf ab, die Studierenden zu Organisationspsychologen auszubilden. Diese Zielrichtung zeigt sich im Lehrangebot insbesondere im Bereich der Forschungsmethoden, der Anwendungsvertiefung und in dem Bereich der Masterarbeit.

Das Curriculum hat fünf verschiedene Elemente: Die Forschungsmethoden und die psychologische Diagnostik, die Grundlagenvertiefung, die Anwendungsvertiefung, den Ergänzungsbereich und das Praktikum zusammen mit der Masterarbeit.

Die Forschungsmethoden und die psychologische Diagnostik umfassen die Lehrveranstaltungen Quantitative und qualitative Verfahren der Datenauswertung (Semester 1), Testtheorie und psychologische Tests (Semester 3, Evaluation und Psychologische Begutachtung (Semester 3). Die Grundlagenvertiefung beinhaltet das Modul zur sozialpsychologischen Forschung (Semester 1) und zur differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung (Semester 2). Diese Elemente sind Teil des sogenannten Kerncurriculums. Die Inhalte des Kerncurriculums lassen sich auf die Empfehlungen der DGPs im Sinne einer Vermittlung einschlägiger psychologischer Qualifikationsanforderungen auf Masterniveau zurückführen. Darüber hinaus gibt es noch die Anwendungsvertiefung mit den Modulen Psychologie der Mikroökonomie/Verhaltensökonomie (Semester 1), Organisationsberatung und -entwicklung Teil 1 (Semester 1), Personal und Beruf (Semester 2), Organisationsberatung und -entwicklung Teil 2 (Semester 2), Arbeit, Gesundheit und Prävention (Semester 3); Marketing und Marktforschung (Semester 3). Diese Anwendungsfächer werden weniger über traditionelle Lehr- und Lernformen als vielmehr über Projektlernen vermittelt. Dies bezieht sich insbesondere auf jene Anwendungsfächer, die als Unternehmensprojekte umgesetzt werden. Hinzu kommt der Ergänzungsbereich mit der Lehrveranstaltung Systemorientiertes Management (Semester 1), und der Bereich Praktikum, Masterthesis und Kolloquium mit den Modulen Unternehmens- oder Forschungspraktikum (Semester 2) und Masterkolloquium und Masterthesis (Semester 4). Im Modul zur Masterarbeit stehen der Erwerb der folgenden Kompetenzen im Vordergrund: kritische Würdigung und Reflexion vorhandener Forschungsergebnisse, kritische Reflexion der Vorgehensweise und der Bedeutung der eigenen Forschungsergebnisse für die Wissenschaft.

Das Studiengangskonzept beinhaltet unterschiedliche Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Außergewöhnliche Lernformen ergeben sich besonders durch die Case Studies und die Forschungs- und Unternehmenspraktika, die ganzheitlich in das Curriculum eingebunden sind. Die Eingangsqualifikation, die dem Studiengang zugrunde gelegt wird, ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit psychologischer Ausrichtung und mindestens 180 ECTS; dabei sollte der Abschluss den Anforderungen an das DGPS-Qualitätssiegel entsprechen. Bei anwendungsorientierten Bachelorstudiengängen soll gemäß Rahmenprüfungsordnung sichergestellt werden, dass psychologische Grundlagenfächer abgedeckt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es das Angebot von einsemestrigen Mastervorkursen, die bis zum Umfang von 30 ECTS anerkannt werden können (S. Rahmenprüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärken des Curriculums liegen nach Einschätzung der Gutachtergruppe in seiner intensiven anwendungsorientierten Ausrichtung vor dem Hintergrund der zahlreichen bereits bestehenden Kooperationen zwischen der HdWM und Unternehmen. Die Anwendungsorientierung ist durch die Erfahrung der Lehrenden mit der Unternehmenswelt ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs und der Hochschule.

Die Gutachter_innen haben gesehen, dass die Eingangsqualifikation im Curriculum Berücksichtigung findet. Das Curriculum ist dementsprechend adäquat aufgebaut.

Die Gutachter_innen sind der Auffassung, dass die Hochschule das Studiengangskonzept und die vorgesehenen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen einschließlich der Praxisanteile sinnvoll

umsetzen kann. Sie haben den Eindruck, dass anwendungsorientierte Lehre eine erhöhte Abstimmung der Lehrenden erfordert und zu intensivem Austausch untereinander verpflichtet. Die enge Zusammenarbeit der Verantwortlichen im Studiengang gewährleistet indessen, dass die Module auch bei stark anwendungsorientierter Lehre aufeinander bezogen sind.

Während die Gutachter_innen der Auffassung sind, dass es einen insgesamt stimmigen und adäquaten Aufbau des Studiengangs mit Schwerpunkt Organisationspsychologie gibt, sehen sie hinsichtlich der Abstimmung von Qualifikationszielen, Studiengangbezeichnung und Abschlussbezeichnung Entwicklungspotential.

Die Gutachter_innen sind in Bezug auf die ursprüngliche Bezeichnung des Studiengangs der Ansicht, dass diese nicht vollumfänglich die Studieninhalte eines grundständigen Psychologie-Master Studiengangs widerspiegelt und empfehlen den Studiengang in „Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Organisationspsychologie“ umzubenennen. Die Gutachtergruppe begründet dies insofern, dass dadurch eine bessere Passgenauigkeit zwischen Qualifikationszielen, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und dem Modulkonzept hergestellt werden kann. Die derzeitige Bezeichnung (Psychologie – Schwerpunkt Organisationspsychologie) ordnet den Studiengang durch die Hauptbezeichnung Psychologie einer universitätsäquivalenten forschungsbezogenen und tendenziell eher praxisfernen Ausrichtung zu und setzt damit irreführende Signale. Gegenüber einschlägigen Masterstudiengängen bilden sich klassische Forschungsfelder und -kompetenzen nicht ab, während gerade das Alleinstellungsmerkmal des begutachteten Studiengangs (Unternehmenspraxis und Unternehmenskooperationen) in eine andere Richtung weist („Wirtschaftspsychologie“). Überdies müssten bei Einführung eines ‚klassischen‘ Psychologie-Masters Profil und Ausstattung der Hochschule (Bibliothek, Lernmaterialien, Tests) überdacht werden. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie und Management, die bei der Begehung nach der Bedeutung der Berufsbezeichnung gefragt wurden, führten an, es habe für sie keine Bedeutung, den Titel „Psychologe“ nach Abschluss ihres Studiums tragen zu können. Die Bezeichnung des Studiengangs als „Wirtschaftspsychologie“ oder „Organisationspsychologie“ sei für sie genauso akzeptabel. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gutachtergruppe, den Studiengang in „Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Organisationspsychologie“ umzubenennen, da sich so die Studieninhalte und auch das Alleinstellungsmerkmal in adäquater Form im Studiengangstitel abbilden. Zudem trägt eine Umbenennung zur Transparenz bei.

Die Hochschule hat im Rahmen Ihrer Stellungnahme als Reaktion auf die Anmerkungen der Gutachtergruppe die Umbenennung des Studiengangs in „Wirtschaftspsychologie- Schwerpunkt Organisationspsychologie“ vorgenommen. Der Vollständigkeit halber umfasst der vorhergehende Absatz die Begründung der Gutachter_innen für die vorherigen Anmerkungen. Da die Umbenennung bereits erfolgt ist, sehen die Gutachter_innen von einer Empfehlung ab.

Die Gutachter_innen wertschätzen, dass das Modulkonzept in seiner Gesamtheit gut auf die Qualifikationsziele abgestimmt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es gibt keine studiengangspezifische Kooperation mit anderen Hochschulen.

Die Hochschule fördert aber die Mobilität aller Studierenden und bietet Studierenden aus dem Ausland die Möglichkeit, ein bis zwei Semester an der HdWM zu studieren. Auch die Mobilität

der eigenen Studierenden wird strukturell ermöglicht und unterstützt. Studierenden des neuen Masterstudiengangs, die ins Ausland gehen möchten, wird das dritte Semester als Auslandssemester empfohlen.

Die HdWM verfügt über Kooperationen mit verschiedenen Hochschulen im außereuropäischen Ausland: Assumption University of Thailand; Dublin Business School; Horizon College of Business and Technology (Sri Lanka); International Business School Beijing/University China; Jain University (India); l'université internationale de Tunis; Rongo University College (Kenia); University of Banking of National Bank of Ukraine; University of Canterbury (Neuseeland); Yeditepe-Universität (Türkei).

Die Hochschule arbeitet auch mit europäischen Hochschulen im Rahmen von Erasmus-Plus zusammen, dazu gehören: Istanbul Aydin University, Istanbul Bilgi University; Liverpool John Moores University (Vereinigtes Königreich); Masaryk University (Tschechien); Kent University (Vereinigtes Königreich); Technological Educational Institute of Greece; Ural Federal University, (Russland); Universidade Federal de Minas Gerais (Brasilien); University of Nicosia (Zypern); University of Siena; Università degli Studi di Trieste (Italien); Vaasa University of Applied Science (Finland); Vilnius University (Litauen); Voronezh State University (Russland).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen haben gesehen, dass die Mobilität der künftigen Studierenden des Masterstudiengangs auf der Grundlage der verschiedenen Kooperationen mit anderen Hochschulen angemessen gefördert werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein Großteil des Lehrangebotes des Studiums wird von hauptamtlichem Lehrpersonal angeboten. Einige externe Lehrbeauftragte sind auch am Lehrangebot beteiligt. Die Rekrutierung von externem Lehrpersonal orientiert sich nach eigenen Angaben im Hinblick auf folgende Kriterien: gute didaktische Fähigkeiten, breite Berufserfahrung im entsprechenden Themenfeld, gute Publikationen.

Von den fünf Modulen des Curriculums, die die Studierenden im ersten Semester belegen, werden drei von hauptamtlichem Lehrpersonal unterrichtet, zum Großteil handelt es sich hierbei um Professor_innen.

Die Hochschule hat für den neuen Studiengang eine Lehrquote errechnet, nach der 79% des Unterrichts in dem Studiengang von hauptamtlichen Professor_innen durchgeführt werden wird. Bei dieser Berechnung hat sie zwei neu einzustellende Professor_innen berücksichtigt, die zum aktuellen Zeitpunkt noch vakant sind. In dieser Berechnung werden 24% der Lehrveranstaltungen des Studiengangs (Semester 1 bis 4) von einer Person angeboten.

Nach eigenen Angaben wird das neue Präsidium Schritte unternehmen, um die Qualifizierung seines festangestellten Lehrpersonals zu fördern. Dies soll in Form von Angeboten im Bereich der didaktischen Weiterbildung geschehen. Diese umfasst folgende Maßnahmen: 1. kollegiale Beratungen und Peer-Feedback unter den Lehrenden werden systematisch unterstützt. 2. In den einzelnen Studiengängen gibt es zwischen 1 und 2 Dozentenkonferenzen je Semester, zu denen hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte eingeladen sind. 3. Über die Mailingliste des „Team

Lehre“ werden alle Dozierenden erreicht, pro Jahr finden 2 Workshops statt, die sich hochschuldidaktischen Fragen und konzeptionellen Fragen der Lehre widmen. Für die externen Lehrbeauftragten ist zurzeit keine Förderung in Form von didaktischen Weiterbildungen geplant.

Nach eigenen Angaben gibt es jährlich Feedbackgespräche zwischen der Hochschulleitung und dem hauptamtlichen Lehrpersonal. Das allgemeine Lehrdeputat beläuft sich auf 18 Stunden.

Da die Hochschule die Forschungsaktivitäten ihrer Lehrenden unterstützen will, erteilt die Hochschule auf Antrag eine Genehmigung für eine entsprechende Reduzierung des Lehrdeputats. Dafür gibt es keine festen Regeln, sondern diese Reduktion wird nach eigenen Angaben von der Hochschulleitung auf Einzelfallbasis entschieden. Auch im Fall der Studiengangleitung erteilt die Hochschule eine Reduktion des Lehrdeputats. Diese Ermäßigung erfolgt abhängig von der Zahl der Studierenden im Studiengang und hat den Umfang von 2 bis 6 SWS (ab 80 Studierenden). Bei Forschungsprojekten werden bis zu 2 SWS Reduktion gewährt. Die Betreuung von Masterarbeiten ist nicht deputatswirksam, wird aber dokumentiert, um alle hauptamtlichen Lehrenden gleichmäßig zu beteiligen. Die Teilnahme der Lehrenden am Masterkolloquium wird mit der konkreten Stundenzahl gewertet.

In dem vorgelegten Modulhandbuch wird für die Häufigkeit aller Lehrveranstaltungen „jedes Semester“ angegeben. Dies impliziert eine Aufnahme von Erstsemestern sowohl zum Winter- also auch zum Sommersemester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die geplanten Maßnahmen im Bereich der didaktischen Weiterbildung der Lehrenden als adäquat. Als positiven Aspekt sieht sie, dass auch freiberuflich Tätige und externe Lehrbeauftragte in den Dozentenkonferenzen zu hochschuldidaktischen und konzeptionellen Fragen der Lehre eingebunden sind.

Die Gutachter_innen begrüßen, dass das Curriculum zu einem sehr großen Teil von hauptamtlichem Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Die Gutachter_innen wertschätzen das hohe Niveau der Qualifikationsprofile der festangestellten Lehrenden und der externen Lehrbeauftragten. Sie stellen fest, dass die bei der Planung vorgesehenen Lehrenden viele Kompetenzen und Expertise im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie haben.

Die Gutachter_innen sind jedoch auch der Ansicht, dass es im Planungsstand Nachbesserungsbedarf gibt, da das Lehrangebot dieses Studiengangs sehr von einem einzelnen Professor abhängig ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Vollzeit-Professur ausgeschrieben worden. Es ist geplant, eine halbe Stelle einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters und im Wintersemester 2020 eine weitere Vollzeit-Professur in Psychologie als neue Stellen einzurichten. Die Gutachter_innen betonen, dass dies eine wichtige Maßnahme sei und diese Personen dann in der Lehre des neuen Studiengangs eingesetzt werden sollten, um insbesondere den Studiengangleiter in der Lehre zu entlasten.

Die Gutachter_innen schätzen ein sich jedes Semester wiederholendes Lehrangebot und somit eine Aufnahme von Studierenden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester als nur bedingt realistisch ein. Dazu ist die Beanspruchung des hauptamtlichen Lehrpersonals sehr hoch und auch mit der zusätzlichen neu angekündigten Professorenstelle und der halben Stelle einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters nach Ansicht der Gutachtergruppe kaum umsetzbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Lehrangebot des neuen Studiengangs soll zunächst auf eine Aufnahme im Wintersemester-beschränkt werden, um eine Überbelastung des festangestellten Lehrpersonals und eine zu große Abhängigkeit des Lehrangebots von einzelnen Professor_innen zu vermeiden. Nach einem entsprechend erfolgreichen Kapazitätsaufbau, der über die o.g. Professorenstellen und eine zusätzliche halbe wissenschaftliche Mitarbeiter-Stelle hinausgehen sollte, kann diese Strategie neu überdacht werden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auf dem Campus der HdWM in der Oskar-Meixner-Str. 4-6 stehen den Studierenden zwei Gebäude zur Verfügung. An der Hochschule sind insgesamt 15 Lehrräume mit einem Volumen zwischen ca. 20 und 40 Personen vorhanden. Alle Lehrräume haben eine technische Standardausstattung (Smartboard, Whiteboard, Flipchart, Moderationstafel). Im Altbau befindet sich im Erdgeschoss die Bibliothek mit einem Arbeitsraum, welcher von bis zu sechs Personen genutzt und von den Studierenden gebucht werden kann.

Auf dem Campusgelände ist ein großer Neubau geplant, der bis Ende 2021 fertiggestellt werden soll. In diesem Neubau wird es weitere Seminarräume geben.

Die Bibliothek ist für die Studierenden montags, donnerstags und freitags von 9 bis 15 Uhr und dienstags und mittwochs von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Die Bibliothek verfügt mittlerweile über einen Bestand von ca. 2400 Büchern. Sie umfasst auch eine kleine Testbibliothek mit vier diagnostischen Tests, welche sich die Studierenden vor Ort ansehen können. Im vierten Quartal sind weitere, bereits im Haushaltsplan berücksichtigte Test-Anschaffungen (u.a. BIP2) geplant.

Die Studierenden haben Zugang zu drei Online Datenbanken (WISOplus, EconBiz, EBSCO). Darüber hinaus haben sie Zugang zu den Bibliotheken der folgenden Hochschulen in der Umgebung: Hochschule Mannheim, Universität Mannheim, Duale Hochschule und Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

Alle Seminarräume sind mit Smartboards und Whiteboards ausgestattet. Die Verwaltung der Studierenden läuft über ein Studierendenportal. Hier können sich die Studierenden einloggen und sich über ihren Stundenplan oder über ihre Noten informieren. Auch wird den Studierenden über das Studierendenportal Kursmaterial zur Verfügung gestellt.

Alle Studierende erhalten zu Studienbeginn Office 365 Pro Plus und einen kostenlosen Zugang zum Wlan des HdWM-Campus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen begrüßen die für den Zugang von HdWM-Studierenden zu anderen universitären Bibliotheken in der unmittelbaren Umgebung, die in Ergänzung zu den bestehenden Ressourcen an der HdWM (Datenbanken, Bibliotheksbestand etc.) ein umfangreiches Angebot darstellen. Die Gutachter_innen stellen fest, dass Anzahl und Ausstattung der Seminarräume auf einem hohen Niveau sind.

Die Gutachter_innen stellen fest, dass der Altbau mit den Seminarräumen für mobilitätseingeschränkte Personen ohne Hilfe schwer zugänglich ist. Sie erkennen die individuellen Lösungen der HdWM an und sehen den geplanten Neubau, der über einen barrierefreien Zugang verfügen wird, als aussichtsreiche Lösung an.

Die Gutachter_innen begrüßen die geplanten Test-Anschaffungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen im Masterstudium sind grundsätzlich studienbegleitend. Für den Studiengang sind unterschiedliche Prüfungsformen wie Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Praktikumsbericht, Gutachtenerstellung und mündliche Prüfungen vorgesehen. Die meisten Module der Grundlagenfächer sehen als Prüfungsform die Klausur vor, in zweien sind mündliche Prüfungen angelegt. In den anwendungsorientierten Fächern ist eine Seminararbeit vorgesehen, gegebenenfalls in Kombination mit einer Präsentation. Nach eigenen Angaben wird es in den anwendungsorientierten Fächern häufig Kombinationsprüfungen geben, damit den unterschiedlichen Kompetenzen, die vermittelt werden sollten, entsprechend Rechnung getragen wird.

Die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung wird durch einen Prüfungsausschuss gewährleistet. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen aller Studiengänge zuständig. Er besteht aus einem Vorsitzenden (dem Vizepräsident Lehre), einem stellvertretenden Vorsitz und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe modulbezogen und kompetenzorientiert. Sie ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die Gutachter_innen begrüßen die Varianz der Prüfungsformen und insbesondere die Integration mündlicher Prüfungen in dem Bereich Organisationsberatung und-entwicklung und Testtheorien. Die Gutachtergruppe regt an, noch mehr Gebrauch von mündlichen Prüfungen zu machen.

Entscheidungsvorschlag: Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein planbarer verlässlicher Studienbetrieb ist durch das Modulhandbuch und eine rechtzeitige Stundenplan-Planung vorgesehen. Nach eigenen Angaben kommt es in der Hochschule häufiger vor, dass der Stundenplan für das kommende Semester bereits zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters vorgelegt wird. Zugang zum Stundenplan erhalten die Studierenden über das Studierendenportal.

Sollten zunächst nur Studierende im Wintersemester aufgenommen werden, nicht aber im Sommersemester, so ergeben sich keine Überschneidungen im Lehrplan, die absehbar sind. Die Ausnahme wären hier gegebenenfalls einmalige Nachschreibetermine zu Beginn des Semesters.

Jedes Modul wird i. d. R. mit nur einer Prüfung abgeschlossen, gegebenenfalls besteht die Prüfung aus verschiedenen Teilen (Kombinationsprüfung). Die Rahmenprüfungsordnung sieht vor, dass nicht bestandene Prüfungen zu Beginn des darauffolgenden Semesters wiederholt werden können. Die Teilprüfung ist im Modul der Masterthesis vorgesehen. Dort wird zusätzlich zur Masterthesis auch das Masterkolloquium im Umfang von 5 ECTS veranschlagt.

Pro Semester sind nach Studienverlaufsplan fünf Module vorgesehen. Jedes Modul umfasst fünf ECTS-Leistungspunkte. Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt wird mit 25 Stunden

veranschlagt. Daraus ergibt sich eine Anzahl von 150 Stunden Arbeitszeit pro Modul, davon sind 60 Stunden Kontaktzeit und 90 Stunden Selbststudium in Form von Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu bezeichnen.

Aufgrund der Konzeptakkreditierung liegen keine statistischen Daten zur Studierbarkeit vor. Befragte aus der Studierendenschaft des Bachelorstudienganges Psychologie und Management gaben an, dass die Arbeitsbelastung in ihrem Studium bisher angemessen gewesen sei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen wertschätzen, dass die Hochschule eine rechtzeitige Stundenplan-Planung und eine zeitnahe Ankündigung der Kurse vorgesehen hat. Dies trägt aus Sicht der Gutachter_innen zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei, der für die Studierbarkeit wichtig ist.

Während i. d. R. ein Modul eine Prüfung vorsieht, werden die Teilprüfungen nach Ansicht der Gutachter_innen angemessen didaktisch begründet. Dies ist beispielsweise der Fall für die Masterthesis und das Masterthesiskolloquium.

Für die Gutachter_innen waren im Studienverlaufsplan keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen sichtbar. Sollten aber zum Sommersemester auch Studierende aufgenommen werden und damit alle Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, so vermutet die Gutachtergruppe, dass es Überschneidungen von Lehrveranstaltungen geben könnte.

Der Unterricht mit dem Umfang von 25 SWS-Wochenstunden (Kontaktzeit während der Vorlesungszeit) und der Selbstlernzeit von 90 Zeitstunden pro Modul für 15 Wochen wird von den Gutachter_innen als angemessen eingeschätzt.

Die Regelung zur Wiederholung der Prüfungen wird von den Gutachter_innen als positiv für die Studierbarkeit eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule erachtet für den geplanten Masterstudiengang ein solide aufgestelltes Angebot an Grundlagen-, Vertiefungs- und anwendungsorientierten Fächern für wesentlich. Auch gibt es in dem Lehrangebot Theorie- und Praxisteile, die aufeinander bezogen werden. Es finden regelmäßige Treffen der Lehrenden statt.

Die Verbindung von Theorie und Praxis impliziert Fragestellungen, die sich am aktuellen Bedarf in der Praxis ausrichten. Auf die für Wirtschaftspsychologen besonders wichtigen Praxiserfahrungen wird besonders viel Wert gelegt. Beispielsweise gab es in der Vergangenheit im Bachelor ein Unternehmensprojekt zum Thema Assessment Center. Da wurden die Studierenden von den

Lehrenden direkt angeleitet zu der Frage: Wie schärfe ich meine diagnostische Fähigkeit beim Einschätzen und Bewerten?

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang werden durch Lehrpersonen an der Hochschule berücksichtigt. Das Lehrpersonal ist auf Fachkongressen und in Fachverbänden wie der DGPs aktiv. Die Lebensläufe der Lehrenden listen die Forschungsaktivitäten und ihre Publikationen auf. Die Lehrenden führen Forschungsprojekte durch. Dort haben die Studierenden die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen, andererseits liefern die Ergebnisse auch Impulse für die wissenschaftliche Weiterbildung.

Es gibt auch Dozent_innenkonferenzen, die nach eigenen Angaben über den internationalen Bund organisiert werden. Auf diesen Konferenzen können sich die Dozierenden der gleichen Fachrichtung untereinander zu fachlichen und didaktischen Fragen austauschen.

Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen durch direktes Feedback der Studierenden sowie die Ergebnisse der zukünftig durchgeführten Evaluationen laufend überprüft und weiterentwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen sind der Auffassung, dass die regelmäßigen Treffen der Lehrenden einen Austausch zu den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fördern.

Die Profile der Lehrenden und die Angaben im Modulhandbuch belegen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Sie haben gesehen, dass durch den ständigen Austausch mit Unternehmen aus der Wirtschaft besonders die Aktualität der behandelten Fragestellungen gewährleistet wird.

Die Gutachter_innen wertschätzen die enge fachliche Anbindung durch die direkte Zusammenarbeit mit den Unternehmen. Diese werde sich auch positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen auswirken. Die Gutachter_innen sehen die Möglichkeit, den fachlichen Diskurs in den Studiengang einzubringen. Durch ihre Forschungsaktivitäten hat das Lehrpersonal Anhaltspunkte, den fachlichen Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene in die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs einzubeziehen.

Die Gutachter_innen sehen die oben beschriebenen Dozentenkonferenzen des internationalen Bundes als einen möglichen Motor für die Weiterentwicklung didaktischer Konzepte an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung handelt, liegen keine signifikanten Daten bspw. zum Absolvent_innenverbleib des Studienganges vor.

Es ist aber vorgesehen, dass er ab dem Zeitpunkt seiner Einführung einem Monitoring unterliegen wird. Das Monitoring bezieht sich hier auf die anonyme Evaluation der Lehrveranstaltungen des Studiengangs in Form von standardisierten Fragebögen. Die Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden zum einen quantitativ beurteilt, zum anderen ist auch Raum für Anmerkungen und Anregungen. Nach eigenen Angaben legen die Studiengangleitung und die Hochschulleitung besonderen Wert auf Anmerkungen und Anregungen. Eine beispielhafte Lehrevaluation wurde der Gutachtergruppe vorgelegt.

Die Ergebnisse der Evaluation werden auf verschiedenen Ebenen eine Rolle spielen. Zum einen werden sie in einem Gespräch zwischen der Hochschulleitung und den Lehrenden besprochen. Außerdem werden sie im Qualitätsmanagement-Steuerkreis und in der Studiengangleiter_innenrunde behandelt. Nach eigenen Angaben werden die Ergebnisse auch mit den Studierendenvertretern thematisiert. Nach eigenen Angaben konnte in den anderen Studiengängen die Rücklaufquote der ausgefüllten Fragebögen in der Vergangenheit erheblich gesteigert werden, in dem die Studierenden während des Unterrichts zum Ausfüllen der Fragebögen aufgefordert wurden. Es ist auch eine Zufriedenheitsbefragung vorgesehen, an der alle Studierenden aufgefordert werden, teilzunehmen.

Häufig gehen die Studierenden nach eigenen Angaben den direkten Weg und kommunizieren mit dem Studiengangleiter. In jeder Kohorte gibt es eine/n Jahrgangssprecher/in. Hier findet ein Austausch statt über die Anmerkungen der Studierenden zu Organisation und Inhalten des Lehrangebots. Nach Angaben der Studierenden aus dem Bachelorstudiengang zeigt der Studiengangleiter, dass er die Anmerkungen und Anregungen der Studierenden ernst nimmt. Die Verbesserungsmöglichkeiten wurden in der Vergangenheit mit den Studierenden erörtert und zum Teil umgesetzt.

Es ist vorgesehen, einmal im Jahr eine Absolventenbefragung des Studiengangs durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter_innen entspricht das vorgesehene Monitoring des laufenden Studiengangbetriebs den Vorgaben und ist auf eine Weiterentwicklung des Studienganges angelegt. Die Gutachtergruppe begrüßt die verschiedenen Möglichkeiten des Feedbacks. Gerade vor dem Hintergrund einer engen Betreuungssituation und kleineren Lerngruppen erscheint dies ihrer Ansicht nach als eine gelungene Mischung.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Kultur des Feedbacks und des gegenseitigen Respekts, die durch die Anmerkungen der befragten Studierenden sichtbar wurde. Sie sieht dadurch eine gute Ausgangslage für das Monitoring des neuen Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum wird in etwa von 50% Professorinnen und weiblichen Lehrbeauftragten umgesetzt.

Die Hochschule bietet Studierenden mit Beeinträchtigungen das Programm „Karriere inklusive“ an. Hier können Studierende mit Lernschwierigkeiten und Studierende mit körperlichen, chronischen oder seelischen Erkrankungen Hilfe in Anspruch nehmen. Beispielsweise erfolgt eine individuelle Beratung der Studierenden. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Programms spezielle Kurse angeboten, beispielsweise für Studierende mit Legasthenie.

Die Hochschule bietet 10 bis 20 Studierenden pro Jahr ein Deutschlandstipendium an. Es wird bevorzugt an Studierende mit Beeinträchtigungen vergeben.

Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung haben nur Zugang zum Erdgeschoss des Altbaus, da der Altbau nicht über einen Fahrstuhl verfügt. Im Neubau gibt es einen Fahrstuhl, der ihnen den Zugang zu den oberen Etagen ermöglicht. Nach eigenen Angaben wird bei der Erstellung des Lehr- und Raumplanes die Frage der Zugänglichkeit der Räume berücksichtigt. Der weitere Neubau, der im Jahr 2021 fertiggestellt sein wird, wird entsprechend ausgestaltet sein. Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Studierende können bei längerer Krankheit beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Prüfungsfristen beantragen. Ähnliches gilt bei entsprechendem Nachweis im Fall der Pflege eines erkrankten Kindes oder Familienangehörigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter wertschätzen das ausgewogene Geschlechterverhältnis beim Lehrpersonal.

Die Gutachter haben einen sehr positiven Eindruck des „Karriere inklusive“- Programms, welches auch von den befragten Studierenden als sehr hilfreich bezeichnet wurde.

Die Gutachter_innen begrüßen die Regelungen zum Nachteilsausgleich, welche dem Standard an Hochschulen entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule zeichnet sich aus durch die Praxisnähe des Unterrichts und die enge Zusammenarbeit mit Unternehmen. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt bei der praktischen Anwendung von Fachwissen. Dabei nimmt die Einbindung von Organisationen eine besondere Rolle ein. Hier sind zahlreiche studienintegrierte Kooperationen mit Partnerunternehmen vorgesehen, die die Grundlage für die Unternehmens- und Forschungspraktika bilden sollen. Die Unternehmens- und Forschungspraktika sind in das Curriculum eingebunden. Die Verantwortung hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung obliegt der Hochschule.

Je nach Grad der Intensität der gewünschten Zusammenarbeit entscheiden sich Unternehmen für ein Förderpaket. Die Unternehmen leisten dann einen monatlichen Beitrag an die Hochschule. Im Gegenzug erhalten sie Sichtbarkeit auf dem Campus und Kontakt zu den Studierenden. Zurzeit unterstützen etwa 40 Unternehmen die Hochschule durch die Teil-Finanzierung von Studienplätzen.

Eine besondere Bedeutung hat das Karlsruher Institut, ein An-Institut der HdWM für den Master-Studiengang. Es bietet Coachings für Unternehmen, Teams und Einzelpersonen an. Hier gibt es Anknüpfungspunkte für die künftigen Master-Studierenden im Bereich Unternehmens- und Forschungspraktika.

Nach eigenen Angaben verläuft der Matching-Prozess auf freiwilliger Basis. Beispielsweise wird einer Studierenden oder einem Studierenden ein Unternehmenspraktikum angeboten, sie oder er ist aber nicht zur Annahme des Praktikums verpflichtet. In der Vergangenheit haben die Absolvent_innen der Hochschule häufig aufgrund der vorherigen positiven Zusammenarbeit ein Jobangebot aus den Partnerunternehmen erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen haben gesehen, dass die Einbindung der Unternehmen einen besonderen Mehrwert für einen Studiengang in Organisationspsychologie darstellt. Die Gutachter_innen haben auch einen positiven Eindruck von der organisatorischen Einbettung der Kooperation mit den Unternehmen ins Curriculum.

Die Gutachter_innen haben festgestellt, dass die Hochschule keine grundlegenden Entscheidungen an die Unternehmen delegiert, die das Curriculum, die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals betreffen. Das Lehrpersonal begleitet die Studierenden bei Präsentationen in Unternehmen.

Allerdings wurde festgestellt, dass die den Unternehmen angebotenen Fördermöglichkeiten z. T. missverständlich kommuniziert werden. Die im Gespräch mit der Hochschulleitung in Aussicht gestellte Veränderung zur Überarbeitung der Broschüre im Sinne einer wertschätzenden Basierung der Studierendenvermittlung wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die Zusammenarbeit mit den Unternehmen wird sich nach Ansicht der Gutachter positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent_innen auswirken.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, hat die Gutachtergruppe sich dazu entschieden, einige Studierende aus dem Bachelorstudiengang Psychologie und Management im Rahmen der Begehung zu befragen. Dieser Umstand wurde bei der Gesprächsrunde mit den Studierenden berücksichtigt und es wurden keine sich direkt auf die Module des neuen Studiengangs bezogenen Fragen gestellt.

Zum schlüssigen Studiengangskonzept und der adäquaten Umsetzung: Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine Umbenennung des Studiengangs vorgenommen und die entsprechenden Unterlagen in veränderter Form nachgereicht.

Die Hochschule hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Unterlagen nachzureichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung-StAkkrVo.) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Herr Prof. Dr. Herbert Fitzek, Business School Berlin, Professur für Wirtschafts- und Kulturpsychologie

Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Dorit Wenke, Private University of Applied Sciences Göttingen, Professorin für Allg. Psychologie und Methodenlehre

Vertreter der Berufspraxis: Herr Dr. Kurt Seipel, CMC/CBC/CBT Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie, Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining

Vertreterin der Studierenden: Frau Iris Lichtenthäler, Studierende im Studiengang Wirtschaftspsychologie und Beratung (M.Sc.), FOM Hochschule.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Angaben möglich (Konzeptakkreditierung)
Notenverteilung	Keine Angaben möglich (Konzeptakkreditierung)
Durchschnittliche Studiendauer	Keine Angaben möglich (Konzeptakkreditierung)
Studierende nach Geschlecht	Keine Angaben möglich (Konzeptakkreditierung)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	03.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende des B. Sc. Psychologie und Management, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschule, Seminarräume, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkVO	Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)